Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 1

Artikel: Zwangsversorgung, Heimruf

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837791

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht ihrer Armut wegen aus ihren Familien ausscheiden und in fremden Anstalten Unterkunft suchen müssen, sondern daß ihnen durch geeignete Fürsorge die Wohltat des eigenen Heims erhalten werden kann. Dann ist hauptsächlich auch der besseren Ausgestaltung und Einrichtung der Altersasyle vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, da diese bis jetzt infolge der Beschränktheit der Mittel nicht überall in befriedigender Weise ausgestattet und verwaltet werden konnten. Besonders muß auch die Errichtung beziehungsweise Erweiterung von regionalen Altersheimen als zweckmäßige, dringende Einrichtung in Angriff genommen werden. Auch für die verschämte Armut alter Leute, die sich scheuen, die öffentliche Wohltätigkeit zu beanspruchen, bleibt noch recht viel zu tun.

Wie und auf welchen Gebieten diese Hilfstätigkeit zu wirken und einzusetzen hat, darüber erteilt eine anregende, kleine Schrift: „Wie helfen wir dem Alter?" von Herrn M. Champod, die in Nr. 7 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit von 1919 erschienen ist und auch als Sonderabdruck bezogen werden kann, wertvolle Aufschlüsse. Sie weist vor allen Dingen darauf hin, wie sehr es zu begrüßen ist, daß neben einer großzügigen, staatlich organisierten Altersversicherung auch eine Reihe anderer brennender Fragen auf diesem Gebiete immer wieder ins Auge gefaßt und daß überall und von allen Seiten die bestmögliche Verwirklichung dieser vaterländischen Unternehmungen angestrebt wird.

Die von der nationalen Stiftung „Für das Alter" in Aussicht genommene Fürsorgetätigkeit wird ihren vollen Wert und ihre nicht zu widerlegende Bedeutung darum auch künftig beibehalten. Neben der Förderung der eidgenössischen Altersversicherung ist sie bestrebt, folgende Wohlfahrtseinrichtungen zu unterstützen:

1. Die Anteilnahme und Fürsorge für das Alter, die besonders auch in der Erziehung unserer Jugend zu ihrem Rechte kommen sollen.
2. Die Unterstützung notleidender Greise innerhalb ihrer Familie.
3. Die Verbesserung des Loses derjenigen Greise, die in großen Asylen, Armenhäusern oder in fremden Familien leben.
4. Die Gründung oder Erweiterung regionaler Altersheime.
5. Die Einrichtungen für alleinstehende, schwache oder noch arbeitsfähige Greise.
6. Die Unterstützung schon bestehender Altersversicherungen und Alterskassen.

Aller dieser schönen Aufgaben auf dem weiten, unerschöpflichen Gebiete der Altersfürsorge mögen sich die Freunde und Gönner der Stiftung „Für das Alter" in allen Gauen unseres Schweizerlandes heute mehr als je bewußt bleiben, wo es gilt, allen Kreisen unseres Volkes ein erträgliches, menschenwürdiges Dasein zu sichern!

Zwangsversorgung, Heimruf.

(Armenrechtliche Entscheide des zürcherischen Regierungsrates.)

I.

Der vierundfünfzigjährige Beschwerdeführer ist seit Jahren almosengenössig. Er lebt von seiner Familie getrennt und hat nur für sich selbst zu sorgen. Von Beruf Lithograph, war er während der letzten zweieinhalb Jahre mit kurzen Unterbrüchen beständig arbeitslos und infolgedessen vollständig auf die öffentliche Unterstützung angewiesen. Die Armenbehörde beschloß, die weitere Unterstützung nicht mehr in offener Armenpflege zu gewähren, sondern den Unterstützten in einer geeigneten Anstalt (nicht Korrektionsanstalt) unterzubringen,

damit er daselbst angemessene Beschäftigung finde. Der Betroffene machte dagegen geltend, daß er seine Arbeitslosigkeit nicht selber verschuldet habe, indem er kein Alkoholiker sei, wie ihm vorgeworfen worden sei. Sein Alkoholgenuß gehe nicht über das landesübliche Maß hinaus. Er sei auf seinem Berufe tüchtig und habe sich wiederholt um Arbeitsgelegenheit bemüht.

Der Rekurs wurde aus folgenden Gründen abgewiesen: Zwangsweise Versorgung eines Almosengenössigen kann notwendig werden wegen des Gesundheits- und Kräftezustandes des Betreffenden, zwecks erzieherischer Einwirkung auf diesen oder zur Vermeidung unnötiger Unterstützungsausgaben. Letztere beiden Gründe sind nach den vorliegenden Akten im Falle des X. gegeben. Seine Unterstützung in offener Armenpflege verursacht erhebliche Mehrkosten, die sich auf die Dauer nicht rechtfertigen lassen; und die mehr als zweijährige Arbeitslosigkeit bei gesundem Leibe erweckt den Eindruck, daß sich der Beschwerdeführer nicht in dem Maße um Arbeit bemüht habe, wie es von einem aufrechten Manne verlangt werden muß. Die Befugnis der Armenpflege zur allfälligen Durchführung der Versorgung ergibt sich darnach aus § 8 in Verbindung mit §§ 12, Schlußsatz, 13 und 29 ff. des Armengesetzes. (Entsch. v. 21. Februar 1919.)

II.

Witwe H. ist infolge hohen Alters dauernd unterstützungsbedürftig, wurde bis jetzt in offener Armenpflege unterstützt, soll nun aber in eine Pflegeanstalt versetzt werden. Hiegegen sträubt sie sich und macht geltend, daß sie noch nicht eigentlich pflegebedürftig sei und an dem Orte, wo sie fast ihr ganzes Leben zugebracht habe, so lange bleiben möchte, als es irgendwie angehe. Die wohnörtliche Fürsorgekommission befürwortet die Erfüllung dieses Wunsches und rekurriert für die Frau an die Oberbehörden. Sie erklärt auch, die über die Anstaltskosten hinaus entstehenden Mehrauslagen auf sich nehmen zu wollen. Die Armenpflege hebt hervor, daß die Frau doch recht bresthaft sei und in der Anstalt auf alle Fälle am besten aufgehoben wäre. Es sei jederzeit damit zu rechnen, daß dauernde Pflegebedürftigkeit eintrete, und dann würde der Anstaltsplatz, den die Anstaltspflege jetzt gerade zur Verfügung habe, unter Umständen nicht mehr offen stehen. Nach § 29 des Armengesetzes haben die Almosengenössigen sich den Anordnungen der Armenpflegen zu unterziehen und insbesondere eine von der Pflege für sie ausgemittelte Versorgung anzunehmen.

Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Beschwerde aus folgenden Gründen: Die Vorschrift von § 29 des Armengesetzes ist keine unbedingte, sondern setzt voraus, daß die Versorgungsmaßnahme durch die Umstände des Falles gerechtfertigt sei. Zwangsversorgungen sollen nicht ohne zwingende Gründe vorgenommen werden. Solche scheinen im Falle H. noch nicht vorzuliegen, wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß der Fall auf der Grenze liegt. Die Versorgung gegen den Willen der Hülfsbedürftigen kann notwendig werden, wenn es diesen an der unerläßlichen häuslichen Pflege fehlt, wenn sie durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand für ihre Umgebung eine Gefahr bilden, oder ihr häusliche Verpflegung zwar möglich, für die Armenpflege aber mit zu hohen Kosten verbunden ist. Von diesen Voraussetzungen ist im Falle H. zurzeit noch keine gegeben. Soweit die Frau der Pflege bedarf, wird ihr diese durch ihre Nachbarn und Freunde zuteil; eine Gefahr für die Umgebung bildet ihr Zustand nicht; und für die Mehrkosten der Unterstützung am Wohnorte gegenüber der Anstaltsversorgung ist von dritter Seite gesorgt. Für den Anstaltsplatz wird es an andern Bewerbern nicht mangeln, und wenn später die Versorgung der Frau unvermeidlich ist, wird sich auch wieder Rat finden. (Entscheid vom 15. November 1918.)